

2. Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie 76/768 in der durch die Richtlinie 93/35 geänderten Fassung steht der Regelung eines Mitgliedstaats entgegen, die die Verwendung von Angaben im Sinne der ersten Frage nur nach einer vorherigen Genehmigung durch den zuständigen Minister zulässt.

(¹) ABl. C 118 vom 21.4.2001.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Sechste Kammer)

vom 14. November 2002

in der Rechtssache C-112/01 (Vorabentscheidungsersuchen des Vestre Landsret): SPKR 4 nr. 3482 ApS gegen Skatteministeriet, Told- og Skattestyrelsen, Aktieselskabet af 11/9/1996 und Arden Transport & Spedition ved Søren Lauritsen og Lene Lauritsen I/S (ATS) (¹)

(Verordnungen [EWG] Nrn. 2913/92 und 2454/93 — Externes gemeinschaftliches Versandverfahren — Zuwiderhandlung — Erhebung der Zollschuld — Voraussetzungen)

(2002/C 323/27)

(Verfahrenssprache: Dänisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-112/01 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 234 EG vom Vestre Landsret (Dänemark) in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit SPKR 4 nr. 3482 ApS gegen Skatteministeriet, Told- og Skattestyrelsen, Aktieselskabet af 11/9/1996 und Arden Transport & Spedition ved Søren Lauritsen og Lene Lauritsen I/S (ATS) vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung der Verordnungen (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. L 302, S. 1) und Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung Nr. 2913/92 (ABl. L 253, S. 1) hat der Gerichtshof (Sechste Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten J.-P. Puissechet, der Richter C. Gulmann und V. Skouris, der Richterin F. Macken und des Richters J. N. Cunha Rodrigues (Berichterstatter) — Generalanwalt: J. Mischo; Kanzler: H. von Holstein, Hilfskanzler — am 14. November 2002 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

Artikel 379 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des

Zollkodex der Gemeinschaften in Verbindung mit der Verordnung Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften ist dahin auszulegen, dass eine Zollschuld, die anlässlich einer Zuwiderhandlung bei einem Versand im Rahmen des externen gemeinschaftlichen Versandverfahrens entstanden ist, von der Abgangszollstelle beim Hauptverpflichteten auch erhoben werden kann, wenn diese Zollstelle dem Hauptverpflichteten nicht vor Ablauf des elften Monats nach dem Zeitpunkt der Registrierung der Versandanmeldung mitgeteilt hat, dass die Sendung der Bestimmungsstelle nicht gestellt worden ist und der Ort der Zuwiderhandlung nicht ermittelt werden kann. Das Gleiche gilt, wenn die Abgangszollstelle eine Verwaltungsregelung betreffend die Übermittlung von Informationen wie das System der vorherigen Mitteilung nicht angewandt hat oder wenn die Überschreitung der erwähnten Frist auf einen Fehler oder eine Nachlässigkeit dieser Stelle zurückzuführen ist.

(¹) ABl. C 134 vom 5.5.2001.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Vierte Kammer)

vom 7. November 2002

in der Rechtssache C-184/01 P: Peter Hirschfeldt (¹)

(Rechtsmittel — Beamte — Internes Auswahlverfahren — Aufhebung — Übernahme — Beförderung — Artikel 8 des Statuts)

(2002/C 323/28)

(Verfahrenssprache: Französisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-184/01 P, Peter Hirschfeldt (Prozessbevollmächtigte: J.-N. Louis und V. Peere, avocats) betreffend ein Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Fünfte Kammer) vom 13. Februar 2001 in der Rechtssache T-166/00 (Hirschfeldt/EUA, Slg. ÖD 2001, I-A-41 und II-157) wegen Aufhebung dieses Urteils und Entscheidung entsprechend den Anträgen des Rechtsmittelführers im ersten Rechtszug, andere Verfahrensbeteiligte: Europäische Umweltagentur (EUA), vertreten durch J.-L. Salazar und J. Rivière als Bevollmächtigte im Beistand von D. Waelbroeck, avocat, Zustellungsanschrift

in Luxemburg, hat der Gerichtshof (Vierte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten C. W. A. Timmermans (Berichterstatter) sowie der Richter D. A. O. Edward und S. von Bahr — Generalanwalt: F. G. Jacobs; Kanzler: R. Grass — am 7. November 2002 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Der Rechtsmittelführer trägt die Kosten des Verfahrens.

(¹) Abl. C 200 vom 14.7.2001.

über die Marken fallenden konkreten Fall wie dem des Ausgangsverfahrens nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie dagegen vorgehen, dass ein Dritter im geschäftlichen Verkehr ein mit einer rechtmäßig eingetragenen Marke identisches Zeichen für Waren benutzt, die mit denjenigen identisch sind, für die die Marke eingetragen ist. Dies wird nicht dadurch in Frage gestellt, dass das betreffende Zeichen im Rahmen dieser Benutzung als Ausdruck der Unterstützung, der Treue oder der Zugehörigkeit gegenüber dem Markeninhaber aufgefasst wird.

(¹) Abl. C 212 vom 28.7.2001.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

vom 12. November 2002

in der Rechtssache C-206/01 (Vorabentscheidungsersuchen des High Court of Justice [England & Wales], Chancery Division): Arsenal Football Club plc gegen Matthew Reed (¹)

(Rechtsangleichung — Marken — Richtlinie 89/104/EWG — Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a — Umfang des ausschließlichen Rechts des Markeninhabers)

(2002/C 323/29)

(Verfahrenssprache: Englisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-206/01 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 234 EG vom High Court of Justice (England & Wales), Chancery Division (Vereinigtes Königreich), in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit Arsenal Football Club plc gegen Matthew Reed vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung des Artikels 5 Absatz 1 Buchstabe a der Ersten Richtlinie 89/104/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken (ABl. 1989, L 40, S. 1) hat der Gerichtshof unter Mitwirkung des Präsidenten G. C. Rodríguez Iglesias, der Kammerpräsidenten J.-P. Puissechet, M. Wathelet, C. W. A. Timmermans (Berichterstatter) sowie der Richter C. Gulmann, D. A. O. Edward, P. Jann, V. Skouris, der Richterinnen F. Macken und N. Colneric und des Richters S. von Bahr — Generalanwalt: D. Ruiz-Jarabo Colomer; Kanzler: L. Hewlett, Hauptverwaltungsrätin — am 12. November 2002 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

Der Markeninhaber kann in einem nicht unter Artikel 6 Absatz 1 der Ersten Richtlinie 89/104/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Zweite Kammer)

vom 7. November 2002

in den verbundenen Rechtssachen C-228/01 und C-289/01 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal de grande instance de Dax): Jacques Bourrasse und Jean-Marie Perchicot (¹)

(Verkehr — Richtlinie 84/647/EWG — Verwendung von ohne Fahrer gemieteten Fahrzeugen im Güterkraftverkehr — Zulassung gemieteter Fahrzeuge — Gemeinschaftslizenz, der die Nutzung der gemieteten Fahrzeuge unterliegt — Verordnung [EWG] Nr. 881/92 — Verwaltung der Fahrtenstreifen der gemieteten Fahrzeuge — Verordnung [EWG] Nr. 3821/85)

(2002/C 323/30)

(Verfahrenssprache: Französisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In den verbundenen Rechtssachen C-228/01 und C-289/01 betreffend dem Gerichtshof nach Artikel 234 EG-Vertrag von der Cour d'appel Pau (C-228/01) und vom Tribunal de grande instance Dax (C-289/01) (Frankreich) in den bei diesen anhängigen Strafverfahren gegen Jacques Bourrasse (C-228/01) und Jean-Marie Perchicot (C-289/01), Beteiligte: Union régionale syndicale des petits et moyens transporteurs du Sud-Ouest (Unostra Aquitaine) (C-228/01), Fédération générale des transports et de l'équipement CFDT (FGTE-CFDT) (C-289/01) und Inspection du travail des transports (C-228/01 und C-289/01), vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung des Artikels 2 der Richtlinie 84/647/EWG des Rates vom 19. Dezember 1984 über die Verwendung von ohne Fahrer gemieteten Fahrzeugen im Güterkraftverkehr (ABl. L 335, S. 72) in der Fassung der Richtlinie 90/398/EWG des Rates vom 24. Juli 1990 (ABl. L 202, S. 46) hat der Gerichtshof